dsb
datenschutzbeauftragte
des kantons zürich

Erkennungsdienstliche Behandlung von Personen

Die Erhebung von erkennungsdienstlichem Material ist in der Verordnung über die erkennungsdienstliche Behandlung von Personen (LS 551.112) geregelt. Soweit die Verordnung datenschutzrechtliche Regelungen enthält, sind diese lex specialis zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4).

Die erkennungsdienstliche Behandlung von Personen liegt im Kompetenzbereich der Kantonspolizei. Es können auch andere Polizeibehörden zur Anordnung und Durchführung erkennungsdienstlicher Behandlungen ermächtigt werden. Die zulässigen Massnahmen und der erfasste Personenkreis sind in der Verordnung detailliert geregelt. Dasselbe gilt für die Vernichtungsgründe und die Aufbewahrung. Liegt ein Vernichtungsgrund vor, ohne dass eine Mitteilung von Amtes wegen erfolgt wäre (z.B. bei einem ausserkantonalen Entscheid), kann die betroffene Person die Vernichtung gestützt auf § 21 lit. a IDG verlangen. Jede Person kann bei der Kantonspolizei Auskunft darüber verlangen, welche erkennungsdienstlichen Daten über sie bearbeitet werden.

Soweit im Rahmen von erkennungsdienstlichen Massnahmen DNA-Analysen erstellt werden, richten sich diese nach dem Bundesgesetz über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekannten oder vermissten Personen (DNA-Profil-Gesetz, SR 363). Weitere Erlasse sind die dazu gehörende Verordnung (DNA-Profil-Verordnung des Bundes, SR 363.1) sowie die auf diese beiden Erlasse gestützten Ausführungsbestimmungen in der DNA-Verordnung des Kantons Zürich (DNAV, LS 321.5).

V 1.4 / Oktober 2025

Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich
Postfach, 8090 Zürich, +41 44 360 99 99
datenschutz@dsb.zh.ch, datenschutz.ch